

# ÜBUNG ÖFFENTLICHES RECHT I (1) – 2. PROBEKLAUSUR

Sommersemester 2017

Lösungsschema

## Teil A

- 1.a.** In Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches hat die Gemeinde das Recht, zur Abwehr unmittelbar zu erwartender oder zur Beseitigung bestehender, das örtliche Gemeinschaftsleben störender Missstände, ortspolizeiliche Verordnungen zu erlassen; diese dürfen nicht gegen bestehende Gesetze oder Verordnungen des Bundes oder der Länder verstoßen; Art 118 Abs 6 B-VG. .... (2) \_\_\_\_\_
- 1.b.** X könnte gegen die Entscheidung des VwG Revision an den VwGH erheben. .... (1) \_\_\_\_\_  
VwGH wird Revision als unzulässig zurückweisen, da § 25a Abs 4 VwGG die Erhebung einer Revision in Verwaltungsstrafsachen ausschließt, sofern der gesetzliche Strafrahmen eine Geldstrafe bis zu € 750,00 vorsieht und im konkreten Erkenntnis eine Geldstrafe bis zu € 400,00 verhängt wurde; im Fall des X ist ein Strafrahmen bis zu € 300,00 vorgesehen und es wurde eine Strafe iHv € 100,00 verhängt. .... (3) \_\_\_\_\_
- 1.c.** VfGH wird Erkenntnisbeschwerde als unzulässig zurückweisen, da Beschwerdefrist von 6 Wochen ab Zustellung des Erkenntnisses des VwG abgelaufen ist; „Sukzessivbeschwerde“ an den VfGH nach einer Entscheidung des VwGH ist gesetzlich nicht vorgesehen. .... (3) \_\_\_\_\_
- 2.a.** Rechtsvorschriften, die bestimmen, dass ein Rechtsakt trotz seiner Fehlerhaftigkeit rechtliche Existenz erlangt; welche Folge der Fehler hat, ist dem Fehlerkalkül zu entnehmen; häufig ist Aufhebbarkeit des Rechtsaktes vorgesehen, so erlangt etwa ein rechtswidriger Bescheid rechtliche Existenz, kann jedoch (insb vom VwG) wieder aufgehoben werden (sofern kein Fehler vorliegt, der die absolute Nichtigkeit des Bescheides bedeutet) .... (1) \_\_\_\_\_
- 2.b.** Antrag von (zumindest) 5 Nationalratsabgeordneten auf Erlassung eines Gesetzes. .... (1) \_\_\_\_\_
- 2.c.** Der administrative Hilfsapparat einer Behörde ..... (1) \_\_\_\_\_
- 3.a.** geheimes und persönliches Wahlrecht. .... (2) \_\_\_\_\_
- 3.b.** Da es sich um Rede im NR und somit um Fall der beruflichen Immunität gem Art 57 Abs 1 B-VG handelt, sind zivil-, und strafrechtliche sowie verwaltungsbehördliche Konsequenzen ausgeschlossen; D könnte nur durch den NR selbst verantwortlich gemacht werden (Ruf zur Ordnung; Entzug des Wortes). .... (3) \_\_\_\_\_
- 3.c.** Misstrauensvotum gem Art 74 B-VG; hierfür ist Zustimmung der einfachen Mehrheit erforderlich, somit 92 Abgeordnete; da Opposition gemeinsam nur auf 80 Abgeordnete kommt, wären 12 Stimmen aus dem Lager von SPÖ/ÖVP nötig ..... (3) \_\_\_\_\_
- 3.d.** Bundespräsident gem Art 70 Abs 1 B-VG ..... (1) \_\_\_\_\_
- 3.e.** Zeitablauf (5 Jahre); Selbstauflösung durch (einfaches) Bundesgesetz; Auflösung durch BPräs; Auflösung bei negativem Ausgang einer Volksabstimmung über Absetzung des BPräs..... (4) \_\_\_\_\_

## Teil B

### Formalien:

Schriftsatzform; Geschäftsstelle: Bezirkshauptmannschaft Gmunden, Adresse; GZ; Ort, Datum; Bescheidadressat: Eisberg GmbH, Adresse; Bescheidbezeichnung; Fertigung; Name des Genehmigenden und Unterschrift; Trennung Spruch/Begründung (SV/BW/RB); Schlüssigkeit/Aufbau. . (2) \_\_\_\_\_

### Spruch:

Einleitungssatz: über Antrag eingeleitetes Verfahren; Behörde: Bezirkshauptmannschaft Gmunden, Funktion: Landesverwaltung; Stattgabe und Bestellung des Rudi R zum Pistenwächter für das Skigebiet Eisberg gem § 12 Oö SportG. .... (2) \_\_\_\_\_

### Begründung:

#### **Sachverhalt:**

Sie betreiben ein im Wesentlichen aus vier Pisten bestehendes Seilbahn- und Schiliftunternehmen am Eisberg in der Gemeinde O im Bezirk Gmunden; nach Erweiterung des Skigebietes um einen

„Funpark“ mit Schanzen kam es zu einem erheblichen Anstieg der Anzahl an Skifahrern; zudem wurde neue Gipfelbar eröffnet; aufgrund gestiegener Besucherzahlen, Selbstüberschätzung, riskantem Fahrverhalten und erhöhtem Alkoholpegel mancher Besucher kam es vermehrt zu Gefährdungen und Unfällen auf der Skipiste; Sie beantragen den 26-jährigen deutschen Staatsbürger Rudi R, der Antrag zugestimmt hat, zum Pistenwächter zu bestellen; R war bisher Liftwart im Skigebiet Eisberg und hielt als geprüfter Skilehrer mehrere Skikurse ab; R hat Diplomstudium der Rechtswissenschaften absolviert; im Jahr 2015 wurde R wegen vorsätzlicher Körperverletzung zu einer Geldstrafe von € 500,- verurteilt, wobei die Strafe zur Hälfte bedingt nachgesehen wurde. .... (2) \_\_\_\_\_

**Beweiswürdigung:**

Einsichtnahme in folgende Urkunden: Firmenbuchauszug der Eisberg GmbH, Geburtsurkunde, Staatsbürgerschaftsnachweis, Strafregisterauszug, Sponsionsurkunde, Skilehrerprüfungszeugnis und Zustimmungsnachweis des Rudi R; ZV Rudi R; PV; aufgenommene Beweise haben SV in sich widerspruchsfrei und schlüssig dargetan..... (1) \_\_\_\_\_

**Rechtliche Beurteilung:**

Gem § 12 Abs 1 Oö SportG können ua Seilbahn- und Schiliftunternehmen beantragen, dass von ihnen vorgeschlagene Personen durch Bescheid der BVB als Pistenwächter bestellt werden; Sie betreiben ein im Wesentlichen aus vier Pisten bestehendes Seilbahn- und Schiliftunternehmen am Eisberg in der Gemeinde O und sind daher zur Antragstellung nach § 12 Abs 1 Oö SportG legitimiert; Antrag daher zulässig.. .... (2) \_\_\_\_\_

Die materiellen Voraussetzungen für die Bestellung zum Pistenwächter sind in § 12 Abs 2 Oö SportG festgelegt:

Bedarf: Aufgaben des Pistenwächters sind nach § 14 Oö SportG Hilfeleistung bei Wintersportunfällen, sowie – im Zusammenhang mit Verwaltungsübertretungen, die im Skigebiet begangen werden – Erstattung von Anzeigen, Erlassung von Organstrafverfügungen, Anhaltung bzw Abmahnung, Identitätsfeststellungen; Bedarf daher insb gegeben, wenn es gehäuft zu Unfällen oder Verwaltungsübertretungen kommt und gebotene Hilfestellung bei Unfällen bzw effektive Verfolgung von Verwaltungsstraftaten ohne Pistenwächter nicht sichergestellt wären ..... (1) \_\_\_\_\_

Nach Erweiterung Ihres Skigebietes kam es zu erheblichen Anstieg der Anzahl an Skifahrern; zudem wurde eine neue Gipfelbar eröffnet; aufgrund gestiegener Besucherzahlen, Selbstüberschätzung, riskantem Fahrverhalten und erhöhtem Alkoholpegel kam es vermehrt zu Gefährdungen und Unfällen auf der Skipiste; zur Sicherstellung der dabei gebotenen Hilfeleistungen für die Unfallopfer sowie zur Verfolgung von damit allenfalls in Zusammenhang stehenden Verwaltungsdelikten erscheint die Bestellung eines Pistenwächters geboten; Vorliegen eines Bedarfs daher zu bejahen..... (1) \_\_\_\_\_

Nach § 12 Abs 2 lit a Oö SportG muss die zum Pistenwächter vorgeschlagene Person Inländer sein, nach Abs 4 leg cit dürfen Staatsangehörige eines EU-Staats ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit als Pistenwächter wie Inländer bestellt werden; R ist deutscher Staatsbürger und damit Staatsangehöriger eines MS der EU. .... (2) \_\_\_\_\_

Nach § 12 Abs 2 lit b Oö SportG muss die zum Pistenwächter vorgeschlagene Person das 21. Lebensjahr vollendet haben; R ist 26 Jahre alt..... (1) \_\_\_\_\_

Nach § 12 Abs 2 lit c Oö SportG muss die zum Pistenwächter vorgeschlagene Person für die angestrebte Tätigkeit geeignet sein; zu den Aufgaben des Pistenwächters siehe oben; Eignung dafür ist va dann anzunehmen, wenn betreffende Person aufgrund bisheriger Ausbildung und/oder praktischer Erfahrung Skifahren gut beherrscht sowie über Kenntnisse im Zusammenhang mit der Hilfeleistung bei Skiunfällen verfügt. .... (0,5) \_\_\_\_\_

R war bisher Liftwart im Skigebiet Eisberg und hielt als geprüfter Skilehrer bereits mehrere Skikurse ab, weshalb an Fähigkeiten als Skifahrer nicht zu zweifeln ist; im Rahmen der Ausbildung zum Skilehrer ist nach § 3 Oö SkischulG ua der Gegenstand „Erste Hilfe“ zu absolvieren; es ist daher auch davon auszugehen, dass Rudi R über Kenntnisse auf dem Gebiet der Hilfeleistung bei Skiunfällen verfügt; daher für die Tätigkeit des Pistenwächters geeignet. .... (0,5) \_\_\_\_\_

Zudem muss nach § 12 Abs 2 lit c Oö SportG die zum Pistenwächter vorgeschlagene Person im Hinblick auf diese Tätigkeit als verlässlich anzusehen sein; Verlässlichkeit nach § 13 Abs 1 Oö SportG gegeben, solange nicht bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass er nicht in der Lage ist, die angestrebte Tätigkeit als Pistenwächter zu erfüllen; als in diesem Sinne „bestimmte Tatsache“ gilt nach § 13 Abs 1 Z 1 Oö SportG eine gerichtliche Verurteilung wegen einer unter Anwendung oder Androhung von Gewalt begangenen vorsätzlichen strafbaren Handlung; trotz einer derartigen Verurteilung kann ein Mensch jedoch nach § 13 Abs 2 Oö SportG verlässlich sein, wenn das Gericht

- die Strafe ganz oder teilweise bedingt nachgesehen hat, es sei denn es handelt sich um eine Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten. .... (2) \_\_\_\_\_
- R wurde im Jahr 2015 wegen vorsätzlicher Körperverletzung zu einer Geldstrafe von € 500,-- verurteilt; diese Strafe wurde zur Hälfte bedingt nachgesehen; da es sich bei dieser Verurteilung zwar um eine Tat im Sinne des § 13 Abs 1 Z 1 Oö SportG handelt, die dafür verhängte Strafe jedoch keine sechs Monate übersteigende Freiheitsstrafe darstellt und teilweise bedingt nachgesehen wurde, ist die Verlässlichkeit des Rudi R trotz dieser Verurteilung gegeben..... (2) \_\_\_\_\_
- Nach § 12 Abs 2 lit d Oö SportG muss die zum Pistenwächter vorgeschlagene Person die Kenntnis der einschlägigen Rechtsvorschriften, insb des Oö SportG und, soweit es für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben des Pistenwächters erforderlich ist, des VStG, und der Verhaltensregeln bei Schilaf nachweisen; R hat nicht nur die Skilehrerprüfung, sondern auch das Diplomstudium der Rechtswissenschaften absolviert, womit die Kenntnis der genannten Vorschriften nachgewiesen ist. .... (2) \_\_\_\_\_
- Schließlich muss die zum Pistenwächter vorgeschlagene Person nach § 12 Abs 2 lit e Oö SportG ihrer Bestellung zustimmen, was ebenfalls erfolgt ist... ..... (1) \_\_\_\_\_
- Da alle Voraussetzungen des § 12 Abs 2 Oö SportG erfüllt sind, war Antrag im Sinne einer gebundenen Entscheidung zwingend stattzugeben; aufgrund des klaren Gesetzeswortlauts („Die Bestellung [...] hat zu erfolgen, wenn [...]“) kommt Ermessensentscheidung nicht in Betracht..... (1) \_\_\_\_\_
- Sachliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 12 Abs 1 Oö SportG, der für Bestellung zum Pistenwächter von § 11 Oö SportG abweicht und bestimmt, dass die Bestellung durch Bescheid der BVB zu erfolgen hat; örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 3 Z 2 AVG, nach dem sich die örtliche Zuständigkeit in Sachen, die sich auf den Betrieb eines Unternehmens beziehen, nach dem Ort, an dem das Unternehmen betrieben wird, richtet; nachdem sich Seilbahn- bzw Schiliftunternehmen in der Gemeinde O im Bezirk Gmunden befindet, ist für dieses Verfahren die Bezirkshauptmannschaft Gmunden zuständig.. ..... (1) \_\_\_\_\_

**Rechtsmittelbelehrung:**

Rechtsmittel der Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich; Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen ab Zustellung bei der Bezirkshauptmannschaft Gmunden schriftlich in einer technisch möglichen Form nach Maßgabe der Bekanntmachungen der Behörde unter <[http://www\[...\]gv.at](http://www[...]gv.at)> einzubringen; Beschwerde muss den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die belangte Behörde bezeichnen, sowie die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, weiters das Begehren und Angaben enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist..... (1) \_\_\_\_\_

**Gesamt (50) \_\_\_\_\_**